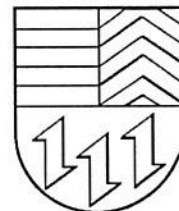


LANDKREIS VECHTA DER LANDRAT



Landkreis Vechta · Postfach 1353 · 49375 Vechta

Herrn / Frau / Firma

Rubetrans Transport GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer Bernhard Runden
und Florian Runden
Gewerbering 1
49439 Steinfeld

EINGEGANGEN

26. Sep. 2014

Vechta, den 24.09.2014 - 39-398018

← Mein Zeichen - bitte stets angeben -

Sachbearbeiter: Herr Glatzel, 39 - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Dienstgebäude: Ravensberger Str. 20, Zimmer 260

K o n t a k t : Tel.: 04441/898-1844, Fax: 04441/898-1036, eMail: 1844@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten: s.u. zu Allgemeine Besuchszeiten

B e z u g : Ihr Antrag auf Registrierung als Beförderungsunternehmen für tierische Nebenprodukte vom 10.10.2014

Registrierung Ihres Unternehmens am Standort Gewerbering 1 in 49439 Steinfeld als Beförderungsunternehmen für tierische Nebenprodukte

Sehr geehrte Herren Runden,

ich erweitere meine Registrierung vom 03.04.2008 für Ihr Unternehmen am o.g. Standort für das gewerbsmäßige Abholen, Sammeln und Befördern von tierischen Nebenprodukten um das Kategorie 2-Material Gärreste aus Biogasanlagen nach Art. 9 Buchst. h) VO (EG) 1069/2009ⁱ.

Weiterhin ist ihr o. g. Unternehmen für das gewerbsmäßige Abholen, Sammeln und Befördern von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 (Art. 10 VO (EG) 1069/2009) registriert.

Ihr Unternehmen wird hier unter der bereits mitgeteilten Nummer

DE 03 460 0339 35

geführt.

Die Kosten der Erweiterung der Registrierung haben Sie zu tragen. Diese Kosten setze ich in einem gesonderten Kostenbescheid fest.

Allgemeine Besuchszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb der Besuchszeiten

398018_ÄNDERUNG_RUBETRANS.D
OC

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse Vechta
Kto. 070 - 402 508
BLZ 280 501 00
BIC: BRLADE21LZO
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta



Begründung:

Nach § 7 der TierNebVⁱⁱ hat, wer tierische Nebenprodukte gewerbsmäßig abholt, sammelt oder befördert, seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der tierischen Nebenprodukte, deren Beförderung beabsichtigt ist, anzuzeigen.

Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 TierNebV erfasst die zuständige Behörde die nach § 7 angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

Gärreste aus Biogasanlagen sind als Kategorie 2 Material einzustufen, da diese u. a. aus dem Kategorie 2-Material Gülle (Art. 9 Buchst. a) VO (EG) 1069/2009) entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Vechta zu richten.

Hinweis:

Ich weise Sie auf Ihre allgemeinen Pflichten als Unternehmer aus Art. 21 und 22 VO (EG) 1069/2009 i. V. m. Art. 17 VO (EU) 142/2011ⁱⁱⁱ hin.

Insbesondere weise ich auf Anhang VIII der VO (EU) 142/2011 hin. Hiernach sind Fahrzeuge/ wiederverwendbare Behälter bei Transport verschiedener tierische Nebenprodukte so zu reinigen und desinfizieren, wie zur Verhinderung von Kreuzkontaminationen erforderlich.

Belange aus Rechtsbereichen, die nicht das Tierseuchenrecht betreffen, bleiben von dieser Registrierung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Glatzel

ⁱ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) in der zur Zeit gültigen Fassung

ⁱⁱ Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735)

ⁱⁱⁱ Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 749/2011 vom 29. 7. 2011 (ABl. Nr. L 198 S. 3)